

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helsana Business Accident Obligatorische Unfallversicherung

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 2018

Auf den Grundlagen des UVG (Unfallversicherungsgesetz)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|----------|
| I. | Kundeninformation zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen | 1 |
| II. | Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) | 4 |
| 1 | Grundlagen des Vertrages | 4 |
| 2 | Dauer des Vertrags, Kündigung | 4 |
| 3 | Festsetzung der definitiven Prämie | 4 |
| 4 | Versicherung mit Pauschalprämie | 4 |
| 5 | Mitteilungen an Helsana | 4 |

I. Kundeninformation zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Ihre obligatorische Unfallversicherung im Überblick

In der vorliegenden Kundeninformation finden Sie die wichtigsten Versicherungsmerkmale Ihrer obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG. Versicherungsträgerin und Vertragspartnerin ist die Helsana Unfall AG, nachfolgend Helsana genannt.

Diese Kundeninformation dient dem besseren Verständnis der wichtigsten Vertragsinhalte. Massgebend und rechtsverbindlich sind nur die unter Ziff. II der nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) erwähnten Grundlagen des Vertrags.

Was beinhaltet Ihr Versicherungsschutz?

Wer ist versichert?

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG:

Versichert sind alle Arbeitnehmenden, Heimarbeitenden sowie Personen in Praktikums-, Volontariats- und Ausbildungsstellen.

Freiwillige Unfallversicherung gemäss UVG

Versichert sind die bei Helsana gemeldeten selbständig erwerbenden Personen und ihre nicht obligatorisch versicherten Familienmitglieder.

Was ist versichert?

Berufsunfälle (BU) und Nichtberufsunfälle (NBU). Berufskrankheiten sind Berufsunfällen gleichgestellt.

Arbeitnehmende, die weniger als 8 Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber arbeiten, sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Dazu gehören auch Unfälle auf dem direkten Arbeitsweg.

Es sind folgende Leistungen versichert:

- Heilungskosten (ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung, usw.);
- Taggeld (maximal 80% des versicherten Verdienstes ab 3. Tag);
- Integritätsentschädigung (maximal den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes);
- Invalidenrente (maximal 80% des versicherten Verdienstes bei voller Erwerbsunfähigkeit);
- Hilflosenentschädigung;
- Hinterlassenenrente: 40% des versicherten Verdienstes für Witwen und Witwer, 15% je Halbweise, 25% je Vollweise (maximal 70% des versicherten Verdienstes bei mehreren Hinterlassenen zusammen).

Was ist nicht versichert?

- Absichtliche Herbeiführung des Unfallereignisses;
- Militärdienst bei ausländischen Armeen, Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen.

Das Gesetz sieht bei Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnissen die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen vor.

Versicherte Verdienste

Als versicherter Verdienst gelten in der UVG-Versicherung Bruttolöhne bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag (Stand 2016: CHF 148 200.– pro Person und Jahr).

| | |
|---|--|
| <p>Was müssen Sie hinsichtlich der Dauer des Vertrags und der Leistungen wissen?</p> | <p>Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht.</p> <hr/> <p>Vertragsdauer Der Vertrag wird in der Regel für drei Jahre abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn ein Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat.</p> <hr/> <p>Was ist bei Ende des Nichtberufsunfall-Versicherungsschutzes zu tun? Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine austretenden Arbeitnehmenden über die Weiterführung der Nichtberufsunfall-Versicherungsdeckung zu informieren. Dasselbe gilt auch bei unbezahlten Urlauben von mehr als 31 Tagen Dauer. Helsana stellt für die Verlängerung der Nichtberufsunfall-Versicherungsdeckung das Abredeversicherungsmerkblatt zur Verfügung. Mit der Abredeversicherung kann die Nichtberufsunfall-Versicherungsdeckung um höchstens sechs Monate nach Ablauf der Nachdeckung verlängert werden.</p> <p>Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss ihre/seine Krankenversicherung umgehend über den Wegfall der UVG-Deckung informieren, falls die Unfalldeckung gemäss KVG sistiert war.</p> <hr/> <p>Aufhebung des Vertrages infolge Kündigung Bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung wird der Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht befreit, seine Arbeitnehmenden nach UVG zu versichern.</p> |
| <p>Was ist zu beachten und welche Pflichten ergeben sich aus dem Vertrag?</p> | <p>Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer und Arbeitgeber</p> <ul style="list-style-type: none">- Ihre Arbeitnehmenden über den Deckungsumfang aufklären;- Helsana über wesentliche Vertragsänderungen informieren (bspw. die Änderung der Art Ihres Betriebs oder die Übernahme anderer Unternehmen);- Die versicherte Person über deren Verhaltenspflicht im Schadenfall informieren;- Ihre Arbeitnehmenden beim Austritt über die nötigen Vorkehrungen informieren (bspw. Abredeversicherung, Einschluss Unfalldeckung beim Krankenversicherer);- Die Prämien fristgerecht bezahlen;- Die effektiven Lohnsummen für die Berechnung der definitiven Prämien melden. |
| <p>Welche Daten werden von Helsana verwendet?</p> | <p>Datenschutz Die Personendaten der versicherten Personen geniessen den vollen Schutz durch sämtliche im Einzelfall anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere durch das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), sowie durch die internen Datenschutzvorgaben von Helsana. Die Datenschutzerklärung von Helsana auf www.helsana.ch/datenschutz abrufbar oder kann beim Kundenservice angefordert werden.</p> <p>Helsana bearbeitet Daten insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos, zur Errechnung oder Erstellung von Offerten, zur Ausstellung von Policen, während des Lohndeklarationsprozesses, bei Konto- oder Adressmutationen sowie um individuelle Produkte und Dienstleistungen von Helsana und Partnerunternehmen (namentlich aufgeführt auf der Website von Helsana) anzubieten.</p> <p>Wird die Datenbearbeitung von Helsana an einen Auftragsbearbeiter übertragen, sorgt Helsana dafür, dass dieser die Daten nur verarbeitet, wie Helsana es selbst tun darf.</p> <p>Helsana darf im erforderlichen Umfang und gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Normen Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten weiterleiten.</p> |

Wichtige Hinweise

Wer bezahlt die Prämien für die obligatorische Unfallversicherung?

Der Arbeitgeber trägt die Prämie für die Berufsunfallversicherung. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen grundsätzlich zu Lasten der Arbeitnehmenden. Abweichende Vereinbarungen zugunsten der Arbeitnehmenden sind möglich.

Änderung des Prämientarifs und Vertragsanpassung

Erhöht sich der Nettoprämienatz, der Verwaltungskostenzuschlag oder ändert die Einreihung des Betriebs in dessen Klassen und Stufen, muss Helsana den Vertrag anpassen. Die Anpassung erfolgt mit Beginn des neuen Versicherungsjahres. Helsana informiert dazu den Versicherungsnehmer zwei Monate vor der Fälligkeit der neuen Prämie.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Erhöhung des Nettoprämienatzes oder des Verwaltungskosten-zuschlages nicht einverstanden, kann er den Vertrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kündigen.

Auslandaufenthalt

Bei einem Notfall im Ausland erhalten versicherte Personen rund um die Uhr kompetente Hilfe.

Wir unterstützen bei administrativen Belangen wie dem Anfordern von Kostengutsprachen für die Spitalbehandlung, dem Organisieren von Rücktransporten und vielem mehr.

24h-Notrufzentrale: +41 58 340 16 21

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Unfallversicherung Helsana Business Accident gemäss UVG

1 Grundlagen des Vertrages

Versicherungsträger ist Helsana Unfall AG in Dübendorf.

Die Grundlagen des vorliegenden Vertrags bilden:

- die Police;
- die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB);
- Allfällige Besondere Versicherungsbedingungen;
- Allfällige Nachträge zur Police;
- Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung gemäss UVG und die dazu gehörenden Verordnungen;
- Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG) und die dazu gehörende Verordnung.

2 Dauer des Vertrages, Kündigung

2.1 Obligatorische Unfallversicherung

Der Vertrag verlängert sich am Ende der Vertragsdauer jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keiner der Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrags eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er an dem in der Police aufgeführten Datum.

2.2 Freiwillige Unfallversicherung

In Ergänzung zu Ziffer 2.1 endet die freiwillige Versicherung für den einzelnen Versicherten:

- Mit der Aufhebung des Vertrages;
- Mit seiner Unterstellung unter die obligatorische Versicherung;
- Mit dem Ausschluss;
- Spätestens 3 Monate nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder seiner Mitarbeit als nicht obligatorisch versichertes Familienmitglied.

2.3 Erhöhung des Nettoprämienatzes oder des Verwaltungskostenzuschlages

Der Versicherte hat ein Kündigungsrecht innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, wenn Helsana die Nettoprämienätze oder den Verwaltungskostenzuschlag erhöht. Helsana kann die Vertragsänderung ab dem folgenden Versicherungsjahr vornehmen. In beiden Fällen informiert Helsana den Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor der Vertragsänderung.

3 Festsetzung der definitiven Prämie

3.1 Mittels ordentlicher Lohndeklaration
Wurde eine vorläufige Prämie (Akontoprämie) vereinbart, berechnet Helsana die definitive Prämie auf Grund der vom Versicherungsnehmer jährlich per Ende des Jahres nach Auflösung des Vertrags zu deklarierenden UVG-Löhne.

3.2 Mittels Verfügung
Versäumt es der Versicherungsnehmer, Helsana in der gesetzten Frist die für die Festsetzung der definitiven Prämie erforderlichen Angaben zu machen, legt Helsana die Prämie durch Verfügung fest.

4 Versicherung mit Pauschalprämie

4.1 Obligatorische Unfallversicherung
Wurde eine Pauschalprämie vereinbart, verzichtet Helsana auf eine jährliche definitive Prämienabrechnung aufgrund der deklarierten UVG-Löhne.

Übersteigt die effektive Lohnsumme in der obligatorischen Versicherung CHF 40 000.–, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Helsana zu informieren.

4.2 Freiwillige Unfallversicherung
Weicht in der Freiwilligen Unfallversicherung der effektive Lohn bis zum UVG-Höchstbetrag gegenüber dem bisherig versicherten Lohn um mehr als 10% ab, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies Helsana mitzuteilen.

5 Mitteilungen an Helsana

Alle Mitteilungen sind an den Sitz in Dübendorf oder an die auf der Police aufgeführte Geschäftsstelle zu richten.